

# So behalten Sie die Gemeinnützigkeit!

Oder: Die eigentliche Herausforderung  
liegt im alltäglichen Geschäft!

Online-Vortrag für den Landkreis St. Wendel am 15.06.2023

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

zeitung dfb gemeinnützigkeit - x DFB muss dem Fiskus über 19 M... x

https://www.badische-zeitung.de/sportpolitik/dfb-muss-dem-fiskus-ueber-19-millionen-euro-ueberweisen--14374472.html

BZ.medien

Badische Zeitung  
BZ-eZeitung | BZ-App | BZ-Smart | Abonnieren

Wetter | Kontakt | Meine BZ | Anmelden

Gesundheit & Soziales  
Jobs finden!

Start Lokales Nachrichten Sport Meinung Freizeit Ratgeber Abo & Service Anzeigen

SC Freiburg Fußball Regio-Fußball Basketball Wintersport Radsport Eishockey Handball Mehr Sport Tabellen

Wir möbeln auf und werden noch größer!  
**Wir machen NEU**

Nachzahlung

**DFB muss dem Fiskus über 19 Millionen Euro überweisen**

Von sid  
Sa, 21. Oktober 2017  
Sportpolitik

Der DFB hat dem Fiskus 19,2 Millionen Euro zu überweisen / Verband verliert für das Jahr 2006 seine Gemeinnützigkeit.

TREND  
DER GÜNSTIGEN MOBEL  
Vieles jetzt stark reduziert  
**Umbau-  
PREISE**

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

SOL | Urteil: Ex-Vorstände x SOL | Wer haftet für die S...

www.sol.de/neo/nachrichten/saarbruecken/Saarbruecken-Gericht-Schuld...

SOL.DE HOME NACHRICHTEN TERMINE FOTOS SUCHE

Sie sind hier: [Regionalverband](#) > Saarbrücken

SAARBRÜCKEN

**Urteil: Ex-Vorstände von Saar 05 haften für Steuerschulden**


Veröffentlicht: Donnerstag, 24. März 2011, 01:54 Uhr

Acht Jahre nach der Insolvenz des Sportvereins Saar 05 Saarbrücken hat das Finanzgericht entschieden: Frühere Vorstände des ehemals größten Sportvereins im Saarland müssen für Lohnsteuerschulden des Clubs haften.

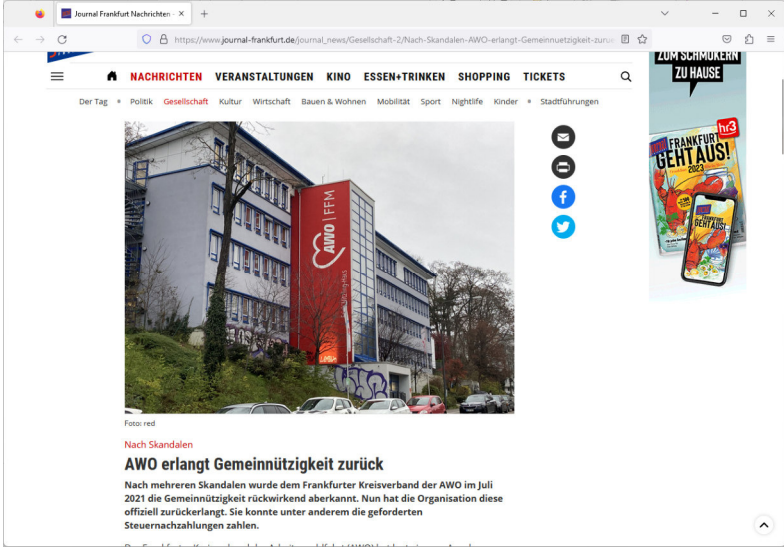
Saarbrücken. Die Finanzrichter haben die Klagen von drei ehrenamtlichen Ex-Vorstandsmitgliedern des Vereins Saar 05 gegen das Finanzamt abgewiesen. Der Ex-Präsident, der ehemalige Vizepräsident und der frühere Schatzmeister hatten gegen einen Bescheid des Finanzamts Einspruch eingelegt und auf dem Verwaltungsfl...

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Das echte Leben



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a news article on the website 'Journal Frankfurt Nachrichten'. The article is titled 'AWO erlangt Gemeinnützigkeit zurück' (AWO regains tax-exempt status) and is categorized under 'Nach Skandalen' (After Scandals). The text states that after several scandals, the Frankfurt Kreisverband der AWO in July 2021 had its tax-exempt status revoked retroactively. It now has to pay the taxes it was previously exempt from. The article includes a photo of a building with a red 'AWO ITEM' sign and social media sharing icons for WhatsApp, Telegram, Facebook, and Twitter. A sidebar on the right promotes a 'FRANKFURT GEHT AUS!' event.

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

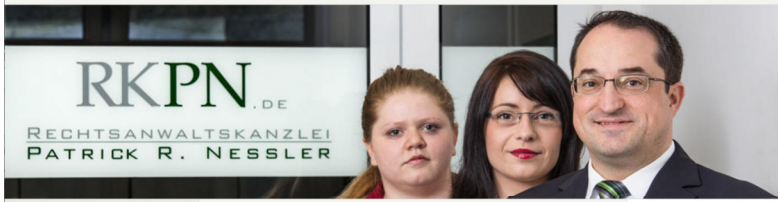
© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**www.RKPN.de**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Kanzle für Vereinsrecht, Verbandsrecht

https://rkpn.de/gemeinnutzigkeitsrecht/gemeinnutzigkeitsrecht.html



Startseite

Wir über uns!

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Datenschutz im Verein und Verband

**Gemeinnützigkeitsrecht**

Mustersatzung (steuerrechtlich)

Tatsächliche Geschäftsführung

Spenden und Sponsoring

Zuwendungen an Mitglieder

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Sie sind hier: Startseite > Gemeinnützigkeitsrecht

### Rechtsanwalt für Gemeinnützigkeitsrecht

Kostenlose  
Vortrags-Aufzeichnungen

Letzte Meldungen:

Neue Aufzeichnung eines Seminars verfügbar



Kalkulation



Pechsteins Etappensieg vor dem BWLer

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht (HTML)

RA-MICRO E-Akte Schnittstelle

Speichern in E-Akte

Speichern in E-Akte und Synchronisieren


Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>

An: patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellung dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald auch ohne Sitzungsanmeldung möglich.pdf (124 KB)



RECHT.aktuell vom 14.02.2023

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz über die Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) tritt zum 01.02.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 12 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und worauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiere mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://www.rechtsanwaltskanzlei-patrick-nessler.de/aktuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Anforderungen an die Satzung

Oder: Die immer so leidigen „Formalia“.

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Voraussetzung der Steuervergünstigung

#### § 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt,

welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,  
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht

und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;

die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

} formale  
Voraussetzung

} tatsächliche  
Voraussetzung

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Anforderung an die Satzung

#### § 60 Abs. 1 AO:

Die **Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung** müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind, Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**



„Anlage 1“ enthält die sogenannte „Steuerustersatzung“!



#### Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.

### Keine wörtliche Übernahme erforderlich

#### Nr. 2 AEAO zu § 60:

Die Satzung muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind ... Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.



„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos" enthalten.“

(FG Hessen, Ur t. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16; bestätigt durch BFH, Beschl. v. 07.02.2018, Az. V B 119/17)



Trotzdem ist eine möglichst wortgetreue Übernahme empfohlen!

**Mustersatzung: § 1 Abs. 1**

„**Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke** (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“



**§ 59 AO:**

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, ... dass er [der Satzungszweck] ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird ...

**Mustersatzung: § 1 Abs. 2**

„**Zweck der Körperschaft ist ...** (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).“



**§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO:**

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.



„Entgegen der Ansicht des Beklagten folgt daraus nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke dem Wortlaut nach wiederholen muss.“

(FG Hessen, Urt. v. 26.02.2020, Az. 4 K 594/18)

## Beispiele gemeinnütziger Zwecke

### § 52 Abs. 2 BGB:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; ...
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; ...
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports;

## Mildtätige Zwecke

### § 53 AO:

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **Personen selbstlos zu unterstützen**,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ...



## Kirchliche Zwecke

### § 54 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts** ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

## Mustersatzung: § 1 Abs. 3

*„Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).“*



### § 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Mustersatzung: § 2

„Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.“



**§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO:**

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden ...

Mustersatzung: § 3 Satz 1

„Mittel der Körperschaft dürfen **nur für** die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“



**§ 56 AO:**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

**Mustersatzung: § 3 Satz 2**

**„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“**



**§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO:**

Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

**Mustersatzung: § 4**

**„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“**



**§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:**

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**Satzungsmäßige  
Vermögensbindung**

**§ 61 AO:**

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) **(weggefallen)**

**Mustersatzung: § 5 Nr. 1**

**„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft**

1. **an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**  
oder ...“



**Nr. 2d AEAO zu § 60:**

§ 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.

**Mustersatzung: § 5 Nr. 2**

**„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ...**

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...** (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).“



**Es ist umstritten, ob die beiden Varianten des § 5 der Anlage 1 zur AO auch kombiniert werden dürfen!**

## **Die Anforderungen an die Geschäftsführung des Vorstands**

Oder: Man muss sich auch an die Satzung halten!

## Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

#### § 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



**VORSICHT bei Unterstützungsleistungen !!!**  
(z.B. für Kriegs- oder Katastrophenopfer)



#### § 58 Nr. 1 S. 1 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...  
eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

### § 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

- Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

**Deutliche Entlastung kleiner Vereine seit dem Steuerjahr 2020!**

## Die zweckgebundene Rücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

- einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...

### Nr. 4 AEAO zu § 62:

Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – **Vorhaben** angesammelt werden, für deren Durchführung **bereits konkrete Zeitvorstellungen** bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

## Die Wiederbeschaffungsrücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. ...



AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") zu finden unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA\\_Tabellen/afa\\_tabellen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html)

## Die freie Rücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...



## Zuwendungen an Mitglieder

### **Nr. 10 AEAO zu § 55:**

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.



*„Im Einzelfall können Annehmlichkeiten nach wie vor angemessen sein, wenn sie einen Wert von 60,00 € übersteigen.“*

(Ministerium für Finanzen und Europa, Schreiben vom 02.05.2016)



**VORSICHT bei Rückzahlung oder Nichteinforderung  
von Mitgliedsbeiträgen!!!**

## **Die Ausschließlichkeit nach § 56 AO**

Oder: Wofür darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

## Ausschließlichkeit ... und politische Statements

### § 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



*„Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“*  
(BFH, Urt. v. 20.03.2017, Az. X R 13/15)

## Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

### Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.



*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“*  
(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

## Reaktion der Steuerverwaltung auf die Coronapandemie

„Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen **nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.**“  
(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)



**Mit Schreiben vom 12.12.2022 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2023 verlängert.**

## Weitere unschädliche Betätigungen

**Vorsicht! Könnte Arbeitnehmerüberlassung sein!**

### § 58 Nr. 4 f. AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt.**
5. eine Körperschaft ihr gehörende **Räume** einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt, ...**

## Der Umgang mit Spenden

Oder: Was sind Spenden und welche Bescheinigungen darf  
ich ausstellen?

### Die Spende

„Spenden sind **Zuwendungen** zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen **Rechtspflicht** erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“

(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)



**Die steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers  
ergeben sich aus seiner Satzung!**

## Mitgliedsbeiträge

### **§ 10b Abs. 1 S. 1, 7 f. EStG:**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

**Nicht abziehbar** sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder
5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

## Die Sachspende

### **§ 10b Abs. 3 S. 1 ff. EStG:**

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts ...



### **§ 50 Abs. 7 S. 3 EStDV:**

Bei Sachzuwendungen ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

## Die Aufwandsverzichtsspende

### § 10b Abs. 3 S. 5 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist:



*"Die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG sind nicht erfüllt, wenn sich der Anspruch auf Aufwandsersatz weder einem Vertrag noch der Satzung ... entnehmen lässt."*

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)



### § 50 Abs. 7 S. 3 EStDV:

Bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

## EXKURS: Die Zuwendungsbestätigung

### § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat.



**Muster für Zuwendungsbestätigungen als ausfüllbare Formulare finden Sie unter <https://www.formulare-bfinv.de>**

## Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 50 Abs. 7 S. 1 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Nachweispflicht des Vereins

Oder: Ich habe mich an die Spielregeln gehalten!

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Nachweispflicht

### § 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllt.“

(BFH, Beschl. v. 28.10.2004, Az. I B 95/04)

### AEAO zu § 63:

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ... **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen** ... zu führen.

## Erweiterte Angaben bei der Steuererklärung

Mitteilung der Finanzämter **Stuttgart-Körperschaften, Waiblingen, Heilbronn, München, Frankfurt/Main, Berlin-Körperschaften**, dass sie zukünftig von den steuerbegünstigten Körperschaften mit der Steuererklärung folgende Informationen erhalten wollen:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- **Aufstellung der Zuwendungen an Mitglieder** (mit Namen, Anlass der Zuwendung, Höhe der Zuwendung)
- **Aufstellung der Vergütung an Sportler** (mit Namen, Art, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Ehrenamtpauschale** (mit Namen, Art der ehrenamtlichen Tätigkeit, Funktion im Verein)
- **Aufstellung der Vergütung an Trainer** (mit Namen, Anschrift, Art des Trainings, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Vorsteuerabzug** (Aufteilung der Vorsteuer, Angabe des Aufteilungsschlüssels)



**Anforderung an die Aufzeichnungen**

**AEAO zu § 63:**

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen ... zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...




**§ 145 AO:**

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

**Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins**

<b>Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)</b>	<b>Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)</b>	<b>Zweckbetrieb (§ 65 AO)</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)</b>
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

**Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen**




RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitgliedsbeiträge</li> <li>Spenden</li> <li>Öffentliche Zuschüsse</li> <li>Schenkungen</li> <li>Erbschaften</li> <li>Vermächtnisse</li> <li>Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt (z. B. Sportveranstaltung des Sportvereins gegen Eintrittsgeld)</li> <li>Tombola</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>Kurzfristige Vermietung</li> <li>Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>Werbeanzeigen</li> </ul>


© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**KSt und GewSt im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 64 Abs. 3 AO:**  
Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **45 000 Euro im Jahr**, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.



**Gilt nur für Körperschafts- und Gewerbesteuer,  
nicht für andere Steuern, wie z.B. Umsatzsteuer!**

© 06/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß  
bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!**

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### **§ 414**

(gegenstandslos)

#### **§ 415**

(Inkrafttreten)

#### **Anlage 1 (zu § 60)**

#### **Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)**

##### § 1

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

##### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

##### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

### Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der - die - das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück. “

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:  
„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. “
2. § 3 Abs. 2:  
„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. “
3. § 5:  
„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.